Entgelt- und Honorarordnung der Volkshochschule Lörrach & Steinen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebühren- und Honorarordnung regelt die Erhebung von Teilnahmegebühren sowie die Vergütung der Kursleiter und Referenten der Volkshochschule Lörrach & Steinen. Sie gilt für alle Veranstaltungen, Kurse, Vorträge, Seminare, Workshops, Prüfungen und sonstigen Bildungsangebote.

§ 2 Honorare

(1) Das Honorar für Kursleiter beträgt grundsätzlich 30,00 € pro Unterrichtseinheit (UE).

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann für Kurse, Seminare und Workshops ein höheres Honorar als 30,00 € pro UE vereinbart werden. In diesem Fall wird das erhöhte Honorar auf die Teilnahmegebühr – bezogen auf die Mindestteilnehmerzahl von 7 – umgerechnet.

(3) Bei kleinen, regelmäßig stattfindenden Vorträgen wird ein pauschales Honorar von 150,00 € gewährt.

(4) Bei größeren Vorträgen (z. B. im Ratssaal) und bei Exkursionen und Studienfahrten erfolgt die Honorarvereinbarung nach Absprache zwischen der VHS-Leitung und den Referenten.

(5) Bei mündlichen Sprachprüfungen wird den Prüfern das Honorar gemäß der vom vhs-Landesverband Baden-Württemberg vorgeschlagenen Beträge vergütet.

(6) Das Honorar für Aufsichtskräfte bei schriftlichen Sprachprüfungen und Tests beträgt grundsätzlich 23,00 € pro UE. Aufgrund der besonderen Verantwortung während der Sprachprüfung sowie ihrer inhaltlichen Mitwirkung und Anleitung erhalten sie damit ein höheres Honorar als Aufsichtskräfte ohne Prüfungsverantwortung oder fachliche Zuständigkeit.

§ 3 Gebühren

(1) Die Teilnahmegebühr für reguläre Kurse beträgt 5,00 € pro Unterrichtseinheit (UE), berechnet auf der Basis von 7 Teilnehmer.

a) Bei 6 Teilnehmer beträgt die Kursgebühr 7/6 des regulären Satzes.
b) Bei 5 Teilnehmer beträgt die Kursgebühr 7/5 des regulären Satzes.
c) Bei 4 oder weniger Teilnehmer findet der Kurs grundsätzlich nicht statt.

(2) Für vhespresso-Kurse (2–4 Teilnehmer) wird eine Teilnahmegebühr in Höhe des 3,5-Fachen der regulären Kursgebühr erhoben. Dies entspricht der Relation eines normalen Kurses mit 7-14 Teilnehmern.

(3) Zur Abgeltung des Material- und/oder Lebensmittelverbrauchs sind die tatsächlich anfallenden Kosten in der Regel direkt im Kurs an die Kursleitung zu bezahlen. Der Hinweis auf Zusatzkosten wird in der Regel in der Programmausschreibung veröffentlicht.

(4) Die Kosten für im VHS-Programm angegebene Lehrbücher sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

(5) Bei Vorträgen beträgt die Teilnahmegebühr grundsätzlich 15,00 € pro Person.

(6) Vorträge im Bereich der Demokratiebildung, die für Teilnehmer kostenfrei angeboten werden, sind mit einer freiwilligen Spendensammlung verbunden.

(7) Prüfungsgebühren entsprechenden den vorgeschlagenen Beträgen des vhs-Landesverbands Baden-Württemberg.

§ 4 Ermäßigungen

(1) Gebührenermäßigung von 50 % wird gewährt für:

1. Empfänger von Bürgergeld, Grundsicherung, Arbeitslosengeld II oder vergleichbaren Sozialleistungen.
2. Kinder, die an Ferienkursen der Kaltenbach-Stiftung teilnehmen.

(2) Gebührenermäßigung von 25 % wird gewährt für:

1. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren,
2. Schüler,
3. Auszubildende,
4. Au-pairs,
5. Freiwilligendienstleistende,
6. Studenten bis 25 Jahren.

(3) Keine Ermäßigung wird gewährt bei:

1. Studienreisen, Exkursionen und eventuellen Eintrittsgebühren,
2. Kooperationsveranstaltungen mit anderen Bildungseinrichtungen,
3. Sprachprüfungen und Tests
4. Materialkosten.

(4) Antragstellung:
Ermäßigungen müssen bei der Anmeldung unter Vorlage eines entsprechenden

Nachweises beantragt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt können Ermäßigungen nur berücksichtigt werden, solange der Gebührenbescheid noch nicht erstellt wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Honorarordnung tritt zum Frühjahr-/Sommersemester am 23.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen außer Kraft.